

**Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen - SDG 16 in der Schule“:
Vernetzungstreffen BNE für Schulen am 27. Mai 2025 von 13.30-16.30 Uhr im
Kulturhaus Milbertshofen**

Skizze und Quellen zum Diskussionsforum „Starke und gerechte Institutionen“
vorgelegt von:

Dr. Gero Kellermann, Akademie für Politische Bildung
(E-Mail: g.kellermann@apb-tutzing.de)

1. Grundlagendiskussion: „Was zeichnet einen Rechtsstaat aus?“

Verfassungstheoretisches Rechtsstaatsverständnis:

„Anspruch, politische und gesellschaftliche Macht im Gemeinwesen primär nach Maßgabe von Recht und Gerechtigkeit auszuüben, auch im Widerspruch zur politischen Opportunität der Macht.“

(Schulze-Fielitz, Kommentierung Art. 20, Rechtsstaat, in: Dreier (Hg.), Grundgesetz Kommentar, Bd. 2, 3. Aufl. 2015, Rn. 1)

Das Rechtsstaatsprinzip bindet die Staatsgewalt an das geltende Recht. Es schützt und sichert dadurch die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger vor Eingriffen des Staates.

(Landeszentrale Baden-Württemberg: Was ist ein Rechtsstaat?, online unter <https://www.lpb-bw.de/rechtsstaat#c65790>)

Kernaussage: Staatsgewalt unterwirft sich dem Recht.

„Herrschaft von Gesetzen, nicht von Menschen“ (Platon).

Wo ist das Rechtsstaatsprinzip im Grundgesetz erwähnt?

Herkömmlicherweise entnimmt man das Rechtsstaatsprinzip Art. 20 Abs. 2 und 3 GG:

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt“ (Abs. 2).

„Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden“ (Abs. 3 GG).

Wo ist das Rechtsstaatsprinzip in der Bayerischen Verfassung (BV) erwähnt?

Dort wird es in Art. 3 ausdrücklich genannt: „Bayern ist ein Rechts-, Kultur- und Sozialstaat“.

Welche Elemente gehören zum Rechtsstaatsprinzip?

Formelle Elemente:

- Vorrang der Verfassung
Verfassungsgerichte können Gesetze aufheben.
- Gewaltenteilung
Ausnahmen wegen Funktionstüchtigkeit des Staates, zum Beispiel Rechtsverordnungen durch Exekutive.
- Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes
- Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte
Garantie des Rechtsweges gegen öffentliche Gewalt (Art. 19 IV GG).
- Willkürverbot
Rechtsgleichheit, Einzelfallgerechtigkeit.
- Rechtssicherheit
Ausnahmsloses Rückwirkungsverbot im Strafrecht, ansonsten echte und unechte Rückwirkung, Verjährung.
- Bestimmtheit der Gesetze
Bürger muss klar erkennen, was von ihm verlangt wird, was erlaubt ist, was verboten ist. Vermeidung vielfältiger Interpretationsmöglichkeiten durch Gerichte.

Materieller Rechtsstaatsbegriff:

Inhaltliche, an Idee von Gerechtigkeit orientierte Elemente. Traten in Deutschland erst später zu den formellen Elementen hinzu.

- Schutz der Menschenwürde und grundrechtlicher Freiheit und Gleichheit
Bürger sind nicht bloß Rechtsunterworfenen, sondern mit einklagbaren Rechten ausgestattet.
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
Freiheitsrechte der Bürger dürfen nur soweit beschränkt werden, wie es zum Schutz öffentlicher Interessen notwendig ist.
- Verfassungsbindung des Gesetzgebers
Insbesondere Grundrechte bieten Zielvorstellung im Sinne einer objektiven

Wertordnung (sind also nicht nur Abwehrrechte des Bürgers/der Bürgerin gegen den Staat).

- Im Strafverfahren

Keine Herabwürdigung eines Tatverdächtigen oder Angeklagten als bloßes Objekt des Strafverfahrens, Unschuldsvermutung.

2. Anwendungsbeispiel „Corona und die Schulen“

In einem Rechtsstaat können die Regierenden nicht ohne Umschweife die von ihnen gewünschten Maßnahmen ergreifen. Dies kann nur aufgrund und im Rahmen des Rechts geschehen. Man spricht ja bei einem Rechtsstaat ja auch von „der Herrschaft von Gesetzen, nicht aber von Menschen“ (Zippelius/Würtenberger, Deutsches Staatsrecht, 33. Aufl 2018, S. 105).

Der Unterschied zu einem Rechtsstaat sind zum Beispiel Willkürregime, bei dem die Herrschaft nach dem Belieben eines Machthabers ausgeführt wird – ohne jedwede rechtlichen Vorgaben.

Corona-Situation:

Ihre Corona-Maßnahmen können öffentliche Stellen nicht aus dem Hut zaubern, sondern sie brauchen dafür **eine rechtliche Grundlage**. Wenn es um Eingriffe in **Grundrechte** geht, dann müssen diese durch eine gesetzliche Grundlage gestützt sein. Diese bestand vor allem im Infektionsschutzgesetz.

Ein weiterer Sicherungsmechanismus des Rechtsstaats des Grundgesetzes ist das **Gewaltenteilungsprinzip**.

Wir sahen in der Coronazeit das Wechselspiel der drei Gewalten. Das Corona-Management lag nicht in einer Hand, wenn es auch sehr deutlich von der Exekutive, also den Regierungen und Verwaltungen, durchgeführt wurde. Die rechtsprechende Gewalt hat durch Urteile einige dieser Maßnahmen abgeschwächt oder revidiert. Jedoch war es zurecht ein Diskussionspunkt, dass die Parlamente nicht von Anfang an noch stärker einbezogen wurden bzw. dass sie ihre Mitwirkungen nicht stärker einforderten.

Rechtsweggarantie: Diese hat, wie man auch gerade sieht, eine enorme Tragweite: Das Handeln der Verwaltung, auch in Sachen Corona, unterliegt so gut wie vollständig der Kontrolle von Gerichten.

Zur rechtsstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes gehört auch die **Rechtssicherheit**: Der Bürger muss sich auf die Rechtsordnung verlassen können, es muss für ihn klar ersichtlich sein, welche Ge- und Verbote an ihn herangetragen werden.

Bestimmtheitsgrundsatz: Die gewichtigste Vorschrift im Corona-Zusammenhang an war § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes in seiner alten Fassung: Danach traf die zuständige Behörde „die notwendigen Schutzmaßnahmen...soweit und

solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.“ Unter „notwendige Schutzmaßnahmen“ ist sicher viel zu verstehen.

Diese Norm war in der Zeit schon bemerkenswert unbestimmt, zumal darauf gewichtige Grundrechtseingriffe gestützt werden. Sie wurde aber im weiteren Verlauf durch den Gesetzgeber konkretisiert.

Bindung der Staatsgewalt an die Grundrechte. Dabei spielt auch ein weiteres tragendes Element des Rechtsstaates eine Rolle, nämlich der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**:

Schulschließungen verhältnismäßig? Block auf Grundrechte

Siehe Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts, Nr. 100/2021 vom 30. November 2021 (online unter: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/Shared-Docs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-100.html>)

In Entscheidung des BVerfG: Formulierung bundesverfassungsrechtliches Recht auf Bildung:

„Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG enthält ein Recht gegenüber dem Staat, ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten auch in der Gemeinschaft durch schulische Bildung gemäß dem Bildungsauftrag aus Art. 7 Abs. 1 GG zu unterstützen und zu fördern (Recht auf schulische Bildung).“

Verhältnismäßigkeit der Beeinträchtigung dieses Grundrechts durch Schulschließungen?

„Das Verbot von Präsenzunterricht stand gemessen an der Sach- und Erkenntnislage zum maßgeblichen Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes nicht außer Verhältnis zu den damit verfolgten Zwecken.“

Begründung: Siehe angegebenen Pressemitteilung.

Das Verbot von Präsenzunterricht verstieß auch nicht gegen das Familiengrundrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG.

„Den Eltern schulpflichtiger Kinder stand aus dem Familiengrundrecht nach Art. 6 Abs. 1 GG kein Abwehrrecht gegen das Verbot von Präsenzunterricht wegen der damit verbundenen zusätzlichen Betreuungsleistungen oder sonstiger Belastungen des Familienlebens und der beruflichen Tätigkeit zu. Diese Belastungen sind nicht das Ergebnis eines mittelbar-faktischen Eingriffs in das Familiengrundrecht.“

Begründung: Siehe angegebene Pressemitteilung.

Die Eltern können auch keine Verletzung des staatlichen Förder- und Schutzgebots aus Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG geltend machen.

Begründung: Siehe angegebenen Pressemitteilung.

3. Anwendungsbeispiel „Abwehr von Verfassungsfeindlichkeit in der Schule“

„Die rechtsstaatliche Demokratie bekämpft ihre Gegner ausschließlich mit den Mitteln des Rechtsstaates.“ (Hans-Jürgen Papier 2024)

Wehrhafte Demokratie:

Die drei prominentesten Instrumente der wehrhaften (oder streitbaren) Demokratie im Grundgesetz:

- Vereinsverbot (Art. 9 II GG)
- Grundrechteverwirkung (Art. 18 GG)
- Parteiverbot (Art. 21 II GG)

Zentrale drei GG-Vorschriften: Reale Problemlösungskraft oder nur Symbolfunktion?

Darüber hinaus gibt es weitere Vorschriften im Grundgesetz und anderen Gesetzen.

Wehrhafte Demokratie bleibt gestaltungsbedürftig und zwar durch demokratische Diskussionen.

Trotz aller Regelungen: „Rechtliche Resilienz allein reicht nicht. Das zeigt ungewöhnlich rascher Untergang der Weimarer Republik.“

(Hans-Jürgen Papier, 2024)

Verfassungsprophylaxe durch Bildung:

Schülerinnen und Schüler sind „im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen“ (Art. 131 Abs. 3 LV Bayern).

Beamte:

Art. 96 II BV: Der Beamte hat sich jederzeit zum demokratisch-konstitutionellen Staat zu bekennen und zu ihm innerhalb und außerhalb des Dienstes zu stehen.

Bewerber für den öffentlichen Dienst müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten.

„Der Beamte kann nicht zugleich in der organisierten Staatlichkeit wirken und die damit verbundenen persönlichen Sicherungen und Vorteile in Anspruch nehmen und aus dieser Stellung heraus die Grundlage seines Handelns zerstören wollen. Der freiheitliche demokratische Rechtsstaat kann und darf sich nicht in die Hand seiner Zerstörer geben“ (BVerfG Beschl. v. 22.05.1975, 2 BvL 13/73).

Diskussionsübersicht AfD-Mitgliedschaft und öffentlicher Dienst:

<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/muessen-afd-beamte-richter-aus-dem-dienst-entlassen-werden-dimr-studie-verfassungsrecht-disziplinarverfahren>

Fall Klimaaktivistin Poettinger

Verweigerung Vorbereitungsdienst. Vorwurf: Mitgliedschaft in linksextremer Organisation „Offenes antikapitalistisches Klimatreffen München“. Strafrechtliche Ermittlungsverfahren, öffentliches Billigen von Straftaten.

Siehe dazu: <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/klimaaktivistin-berufsverbot-lisa-poettinger-bayern-li.3191445>

4. Anwendungsbeispiel „Schulpolitik durch extreme Kräfte?“

Interview mit Prof. Dr. Felix Hanschmann, Bucerius Law School, Hamburg:

<https://deutsches-schulportal.de/bildungswesen/was-koennte-die-afd-an-schulen-aendern-wenn-sie-das-kultusministerium-uebernimmt/>